

Die relativ krisenresistente Branche stellt auch derzeit Personal ein

# Steuerberater braucht es auch in der Krise

Von Reinhard Binder

■ Praktika und Auslandsaufenthalte werden gefordert.  
■ Auch Bachelor hat Chancen.

Wien. Wenn es einen krisensicheren Beruf gibt, dann ist es der des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers. Das sagten jedenfalls Branchenvertreter unisono im Rahmen der Diskussion „Steuerberatung: Karrierechancen in Zeiten der Wirtschaftskrise“ an der Wirtschaftsuniversität Wien. Wenn es in Unternehmen oder Familien finanziell drunter und drüber geht, können oft nur Fachleute helfen.

„Statt für Unternehmenskäufe nützen Unternehmen die Krise vor allem, um sich neu aufzustellen und zu reorganisieren“, sagt Franz Haimlerl von LeitnerLeitner. Für jede Änderung im Unternehmen brauche es geeignete Berater. Insgesamt sei man in diesem Jahr um 15 Prozent gewachsen und habe 20 Mitarbeiter angestellt, freut sich Haimlerl. Vor allem klassische Steuerberatung, Lohnverrechnung, aber auch das Finanzstrafrecht, insbesondere bei Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung aufgrund der Liechtenstein-Affäre, waren Wachstumstreiber.

Natürlich profitiere man vom Gesetz. Schließlich könne niemand sagen „dieses Jahr fülle ich keine Steuererklärung aus oder erstel-



Die Steuererklärung will auch in Zeiten der Krise ausgefüllt werden. Für die Steuerberater ist das eine Versicherung gegen wirtschaftliche Probleme. Foto: Bilderbox

le keine Unternehmensbilanz“, merkt sein Kollege Christian Ludwig von BDO Wien an.

Die Krise führt dazu, dass die Mandanten stärker bereit sind zu wechseln, wenn Leistung und Preis nicht passen. Der Honorardruck habe sich in den vergangenen Monaten verschärft, sagt Bernd Hofmann von PriceWaterhouseCoopers.

## Praxistest für neues Studium steht noch aus

Während es in der Industrie Einbrüche von 20 bis 40 Prozent gab, spüren viele Klein- und Mittelbetriebe die Krise kaum, berichtet Klaus Hübner, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Trotz-

dem dämpft Hübner die Erwartungen für 2010. „Die Branche wird eher stagnieren.“ Die Zukunft sieht Hübner aber rosiger: „Die Staatsschulden sind derart gewachsen, dass man eine Steuererhöhung nicht herkommen wird.“ Davon würden in erster Linie die Steuerberater profitieren.

War es vor zwei Jahren schwer, geeignete Mitarbeiter zu finden, ging der Personalbedarf in der Krise zurück, sagt Andreas Stefaner von Ernst & Young. Die Kanzleien schauen sich die Bewerber nun genauer an und können selektieren. Besonders wichtig sind Zusatzqualifikationen wie Auslandsaufenthalte und Praktika.

Voraussetzung sei fließendes Wirtschaftsenglisch, da in vielen Kanzleien zu mehr als 50 Prozent auf Englisch kommuniziert wird. Wer gut ist, wird mühelos einen Job finden, macht Stefaner den anwesenden Studenten Mut. Am wichtigsten sei aber Spaß an Steuern und Neugierde.

Das neue Studium Wirtschaftsrecht begrüßen die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Da es aber noch kaum Absolventen gibt, muss es den Praxistest erst noch bestehen. In Bereichen wie Wirtschaftsprüfung genügt laut Diskutanten ein Bachelor-Abschluss, dennoch sei der Master zu bevorzugen: „Je höher die Qualifikation, umso besser.“ ■

## Aus dem Ministerrat



■ Der Ministerrat hat gestern in seiner 41. Sitzung unter anderem Folgendes behandelt:

Bericht von Finanzstaatssekretär Reinhold Lopatka über den ECOFIN-Rat (Budget) am 18. November.

Bericht der Unterrichtsministerin in Bezug auf Gewaltprävention an Schulen: „Weiße Feder - Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt“.

Bericht des Finanzstaatssekretärs Andreas Schieder über seinen Arbeitsbesuch in der Volksrepublik China. ■

## Architekten denken wenig ökonomisch

■ Für Wettbewerbe gibt die Branche 73 Mio. Euro pro Jahr aus.

Wien. (sf) Erstmals hat eine Studie die wirtschaftliche Situation der heimischen Architekten und Ingenieurkonsulenten unter die Lupe genommen. Die rund 4000 Betriebe beschäftigten mehr als 24.000 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis gerechnet), wie Triconsult aus einer Umfrage unter mehr als 1000 Betrieben berechnet hat. „Ein Großteil davon sind Ein-Personen- und Kleinstbetriebe“, sagte Josef Robl, Vizepräsident der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK), bei der Studienpräsentation.

### „Verführung ist groß“

Die Branche machte laut Studie im Vorjahr 2 Mrd. Umsatz. 86 Prozent der Unternehmen schreiben Gewinne – wobei Ingenieurkonsulenten mehr Gewinn

als Architekten machen. „Architekten denken wesentlich weniger betriebswirtschaftlich als Ingenieurkonsulenten“, sagte bAIK-Präsident Georg Pendl. Dies zeige sich bei der Berechnung des Honorars sowie bei Wettbewerben, bei denen 63 Prozent der Architekten mitmachen. 73 Mio. Euro lassen sich Architekten Wettbewerbstnahmen kosten, während sie nur 33 Mio. in Form von Preisgeld und Aufwandsentschädigungen erhalten. „Die Verführung ist groß, viele Arbeitsstunden in Wettbewerbsprojekte hineinzubuttern“, so Pendl. Denn der Gewinn eines Wettbewerbes setze Hebel in Bewegung, um weitere Aufträge zu bekommen.

Während Ingenieurkonsulenten 40 Prozent ihres Netto-Umsatzes mit Aufträgen der öffentlichen Hand machen, entfällt bei Architekten der größte Anteil – 30 Prozent – auf Private. ■

Nach dem gescheiterten Verfassungsvertrag (2004) übernimmt nunmehr der Vertrag von Lissabon (2007) die längst fällige Umgestaltung der EU.

Am 1. Dezember 2009 trat der Vertrag von Lissabon, der bereits am 13. Dezember 2007 unterzeichnet worden war, definitiv in Kraft. Er bringt eine Fülle von Neuerungen in das bisherige Recht der EU auf der Basis des Vertrages von Nizza (2001).

Zunächst ändert der Vertrag von Lissabon durch seinen Artikel 1 den bisherigen EU-Vertrag in einer Reihe von Bestimmungen, benennt ihn aber nicht um, sodass dieser nach wie vor „Vertrag über die Europäi-

## ■ Fußnoten eines Europarechtlers

Von Waldemar Hummer

# Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon

sche Union“ (EUV) heißt. Durch Artikel 2 wird der bisherige EG-Vertrag zwar auch massiv geändert, zugleich aber in „Vertrag über die Arbeitsweise der EU“ (AEUV) umbenannt.

Um die neuen Nummerierungen des EUV und des AEUV entsprechend nachvollziehen zu können, enthält der Vertrag von Lissabon in seinem Anhang zwei synoptische Übereinstimmungstabellen.

Nach der Ummummerierung besteht der EUV nunmehr aus 55 Artikeln und der AEUV aus 358 Artikeln. Der EAG-Vertrag, der nicht mehr zu den Grundlagen der neuen EU zählt, wird durch ein dem Lissabonner Vertrag beigefügtes EURATOM-Protokoll (Nummer 2) geändert. Dem dadurch bedingten Mangel an Transpa-

renz wurde durch eine (nichtamtliche) Konsolidierung der geänderten Gründungsverträge begegnet, indem sowohl der EUV als auch der AEUV am 9. Mai 2008 – dem Europa-Tag – im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden (ABl 2008, C 115/13, 47).

### Rechtsnachfolge

Durch Artikel 1 des EUV gründen die 27 bisherigen EU-Mitgliedstaaten eine (neue) Europäische Union (EU), die an die Stelle der bisherigen Europäischen Gemeinschaft (EG) tritt, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Da die bisherige EU ja keine eigene Rechtspersönlichkeit hatte, folgt die neue EU konsequenterweise nur der bisherigen EG nach. Die vertraglichen Grundlagen dieser neuen durch den

Vertrag von Lissabon geschaffenen EU sind der EUV und der AEUV, sodass es erstmals im Völkerrecht dazu kommt, dass eine internationale Organisation über zwei Gründungsverträge verfügt, die rechtlich gleichrangig sind.

Gemäß Artikel 47 EUV besitzt die neue Union völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit. Durch diese Verleihung von Rechtspersönlichkeit an die neue EU einerseits und die Ersetzung der EG durch die EU andererseits wird die bisherige Säulenstruktur der EU aufgehoben.

Die intergouvernementalen Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Zweite Säule) und der Polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Dritte

Säule) werden zu Politikbereichen der neuen Union und damit Teil des einheitlichen Unionsrechts.

Diesem Unionsrecht kommt gemäß der Erklärung (Nr. 17) in der Schlussakte von Lissabon unmittelbare Wirkung und Anwendungsvorrang zu. Demnach sind alle Bestimmungen des nunmehrigen alleinigen Unionsrechts – das heißt auch die, die bisher intergouvernementales Recht der Zweiten und Dritten Säule waren – im Falle einer Kollision mit staatlichem Recht, immer dann, wenn sie unmittelbare Wirkung entfalten, bevorrangt anzuwenden.

Dieser Vorrang gilt auch gegenüber dem Verfassungsrecht der Mitglied-



Waldemar Hummer ist Universitätsprofessor für Europa- und Völkerrecht an der Universität Innsbruck. Foto: privat

staaten und sogar im Verhältnis zu den Strukturprinzipien der Verfassung. Der Anwendungsvorrang gilt aber wohl auch für die „EU-Grundrechtecharta“ (ABl 2007, C 303, S. 1 ff.), obwohl diese nicht Teil der Verträge ist und auf sie nur in Artikel 6 Absatz 1 EUV verwiesen wird. Sie ist aber mit den Verträgen rechtlich gleichrangig. ■

Alle Beiträge dieser Rubrik unter: [www.wienerzeitung.at/europarecht](http://www.wienerzeitung.at/europarecht)